

|  |   |   |
|--|---|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | Geschäftsbereich  | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt                                    |
|  | Ressort / Stadtbetrieb                                  | Ressort 104 - Straßen und Verkehr   |
|  | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Norina Peinelt<br>563 6602<br>563 8036<br>Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de |
|  | Datum:  | 08.11.2017  |
|  | <b>Drucks.-Nr.:</b>                                     | <b>VO/0589/17/Neuf.</b><br>öffentlich                                       |
| Sitzung am   | Gremium   | Beschlussqualität   |
| <b>29.11.2017</b>  | <b>BV Vohwinkel</b>                                     | <b>Empfehlung/Anhörung</b>  |
| <b>30.11.2017</b>  | <b>Ausschuss für Verkehr</b>                            | <b>Entscheidung</b>   |
| <b>Optimierung der Radverkehrsführung im Bereich Zur Waldkampfbahn und Vohwinkler Feld</b> |   |   |

### Grund der Vorlage

Optimierungsvorschläge für die Radverkehrsführung, die in Abstimmung mit Mitgliedern der BV-Vohwinkel im Rahmen eines Ortstermins festgehalten wurden.

### Beschlussvorschlag

1. Die Ausweisung des baulich vorhandenen Radweges auf der östlichen Seite der Straße Vohwinkler Feld bergwärts als „anderen“ Radweg (Benutzungsrecht) wird beschlossen.
2. Die Ausweisung des baulich vorhandenen Radweges auf der westlichen Seite der Straße Zur Waldkampfbahn bergwärts als „anderen“ Radweg (Benutzungsrecht) wird beschlossen.
3. Die Aufhebung des als benutzungspflichtigen kombinierten Zwei-Richtungs-Geh- und Radweges zwischen der Einmündung am Sportplatz und der Einmündung Am Osterholz sowie die Ausweisung des vorhandenen Weges als „anderen“ Geh- und Radweges (Benutzungsrecht) in beide Fahrtrichtungen wird beschlossen.

## **Einverständnisse**

entfällt

## **Unterschrift**

Meyer

## **Begründung**

### **Ausgangslage:**

In den letzten Monaten sind einige Rückmeldungen und Anfragen von politischen Fraktionen (Drucksachen VO/0158/17 sowie VO/0180/17) sowie Anwohnern und Rad Fahrenden im Hinblick auf die aufgehobene Radwegebenutzungspflicht in den Straßen (-abschnitten) Vohwinkler Feld und Zur Waldkampfbahn bei der Verwaltung eingegangen. Zudem hat die Polizei Konflikt- und Gefahrensituationen nach der geänderten Verkehrsführung beobachten müssen.

Auf Grund der Beschwerden und der Meldung der Gefahrensituationen wurde die Verkehrsregelung in dem thematisierten Bereich nochmals überprüft.

Bezugnehmend auf die Drucksache VO/0158/17 hat am 21.09.2017 ein Ortstermin mit Mitgliedern der BV-Vohwinkel und den zuständigen Verwaltungsmitarbeiterinnen stattgefunden. Im Rahmen des Ortstermins wurden die unter dem Punkt „Maßnahmenvorschläge“ aufgeführten Optimierungsmaßnahmen für den Radverkehr vorabgestimmt.

### **Allgemeines zur Straße Vohwinkler Feld:**

In der Straße Vohwinkler Feld ist eine innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erlaubt.

Die Straße weist Querschnittsbreite von 6,50-7,00m und eine Steigung in Fahrtrichtung Norden von ca. 6-8% auf.

Entlang der Straße Vohwinkler Feld wird im gesamten Streckenabschnitt nicht geparkt.

Die Verkehrsbelastung pro Tag liegt unter 6.000 Fahrzeugen pro Tag. Laut den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) wird bei diesem Belastungswert bei der Vorauswahl von geeigneten Führungsformen von einer Radwegebenutzungspflicht abgeraten. Jedoch kann bei starken Steigungen die Führung auf der Fahrbahn durch ein Benutzungsrecht im Gehwegbereich ergänzt werden.

Die Unfalllage ist auf dem gesamten Streckenabschnitt unauffällig.

### **Allgemeines zur Straße Zur Waldkampfbahn:**

Im thematisierten Straßenabschnitt der Straße ist im Bereich des Jugendhauses bis zur Haus-Nr. 32 eine Tempo-30-Strecke angeordnet. Auf dem Abschnitt zwischen Haus-Nr. 32 und der Einmündung Osterholz ist eine innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erlaubt.

Der Straßenabschnitt verläuft weitestgehend gradlinig. Die Straße weist eine Steigung in Fahrtrichtung Norden von ca. 6-8% und eine Querschnittsbreite von 6,50-7,00m auf.

Im oberen Straßenabschnitt der Straße Zur Waldkampfbahn wird in Fahrtrichtung Norden im Bereich des Sportplatzes temporär geparkt. Sowohl Rad Fahrende als auch der fließende Verkehr können problemlos an den parkenden Fahrzeugen vorbei fahren. Die Verkehrsbelastung pro Tag liegt unter 3.000 Fahrzeugen pro Tag. Laut den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) wird bei diesem Belastungswert bei der Vorauswahl von geeigneten Führungsformen von einer Radwegebenutzungspflicht abgeraten. Jedoch kann bei starken Steigungen die Führung auf der Fahrbahn durch ein Benutzungsrecht im Gehwegbereich ergänzt werden.

Die Unfalllage ist auf dem gesamten Streckenabschnitt unauffällig.

## Maßnahmenvorschläge:

### 1. Wegeabschnitt Vohwinkler Feld (siehe Übersichtsplan Anlage 01) :

Der bergwärts straßenbegleitende Weg der Straße Vohwinkler Feld ist zur Zeit in Fahrrichtung Norden als Gehweg (VZ 239) beschildert.

Da die örtlichen Gegebenheiten wie der übersichtliche Straßenverlauf, die guten Sichtbeziehungen, der Straßenausbauzustand, die Verkehrsbelastung und die zulässige Höchstgeschwindigkeit sowie die unauffällige Unfalllage in dem o. g. Abschnitt nach Auffassung der Straßenverkehrsbehörde keine Radwegebenutzungspflicht rechtfertigen, ist von einer Wiederherstellung der Benutzungspflicht für den Radverkehr abzusehen.

Eine besondere Gefahrenlage, welche die Anordnung einer Benutzungspflicht rechtfertigen könnte, wird von Seiten der Verwaltung und der zuständigen Kreispolizeibehörde nicht gesehen.

Um den Rad Fahrenden dennoch die Möglichkeit anbieten zu können den straßenbegleitenden Weg bergwärts nutzen zu können, wird empfohlen den vorhandenen baulichen Radweg als sogenannten „anderen“ Radweg auszuweisen. Dies erfolgt lediglich in Form von aufzubringenden Fahrrad-Piktogrammen auf dem Radweg. Eine Beschilderung ist nicht erforderlich. Durch die Ausweisung als „anderen“ Radweg ist das Separationsprinzip weiterhin gegeben und die Rad Fahrenden müssen nicht Schrittgeschwindigkeit fahren.

Der Weg bergab wird nicht für den Radverkehr freigegeben. Die Vielzahl der Einmündungen, die in das Wohngebiet führen, stellen Gefahrenstellen im Hinblick auf die bergabfahrenden Radfahrer, die vorhandenen Grünflächen zwischen Radweg und Fahrbahn (Sichteinschränkung) und die aus- / einbiegenden Fahrzeuge in Kombination mit dem starken Gefälle dar.

Hinweis: Eine Gehwegfreigabe ist laut Straßenverkehrsordnung (StVO) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) u. a. nur möglich wenn das Gefälle nicht mehr als 3% beträgt, was in dieser Örtlichkeit überschritten wird (vorhandenes Gefälle ca. 6-8 %).

Des Weiteren kann im Kreuzungsbereich der Gruitener Straße kein verkehrssicheres Einfädeln vom Fußwegbereich in den Straßenraum ermöglicht werden.

Die Rad Fahrenden können bergab verkehrssicher mit dem Verkehrsfluss geführt werden.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme für den Radverkehr.

### 2. Wegeabschnitt Zur Waldkampfbahn zwischen Gruitener Straße und der Einmündung Vohwinkler Feld

Der südliche straßenbegleitende Weg der Straße Zur Waldkampfbahn ist zur Zeit als Gehweg (VZ 239) beschildert.

Auch hier sprechen die örtlichen Gegebenheiten wie der übersichtliche Straßenverlauf, die guten Sichtbeziehungen, der Straßenausbauzustand, die Verkehrsbelastung und die zulässige Höchstgeschwindigkeit sowie die unauffällige Unfalllage in dem o. g. Abschnitt nach Ermessen der Straßenverkehrsbehörde gegen eine Wiederherstellung der Benutzungspflicht für den Radverkehr.

Eine besondere Gefahrenlage wird von Seiten der Verwaltung und der zuständigen Kreispolizeibehörde nicht gesehen.

Wie in der Straße Vohwinkler Feld soll auch im o. g. Straßenabschnitt die Möglichkeit geschaffen werden, dass den Rad Fahrenden bergwärts ein Benutzungsrecht auf dem vorhandenen baulichen Radweg eingeräumt wird. Hierzu wird auch hier empfohlen den vorhandenen baulichen linken Radweg als sogenannten „anderen“ Radweg auszuweisen. Dies erfolgt in Form von aufzubringenden Fahrrad-Piktogrammen mit Richtungspfeilen auf dem Radweg. Eine Beschilderung ist nicht erforderlich. Durch die Ausweisung als anderen Radweg ist das Separationsprinzip weiterhin gegeben und die Rad Fahrenden müssen nicht Schrittgeschwindigkeit fahren.

Da die Rad Fahrenden im unteren Bereich der Straße Zur Waldkampfbahn die Fahrbahn queren müssen, um auf den „anderen“ Radweg zu gelangen, ist vorgesehen, den KFZ-Verkehr mittels markierter Fahrrad-Sinnbilder im Fahrbahnbereich im Hinblick auf den Radverkehr zu sensibilisieren (siehe Anlage 01).

Der Weg bergab wird nicht für den Radverkehr freigegeben. Die Argumentation entspricht der von Punkt 1.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die oben beschriebene Maßnahme für den Radverkehr.

### 3. Zur Waldkampfbahn (zwischen der Straße Vohwinkler Feld und Am Osterholz)

Der heute noch als kombinierter benutzungspflichtiger Zweirichtungs-Geh- und Radweg beschilderte Weg zwischen der Einmündung am Sportplatz / Einmündung Vohwinkler Feld und der Einmündung Am Osterholz erfüllt nicht mehr die heutigen Kriterien der STVO und den Empfehlungen der ERA 2010. Da die örtlichen Gegebenheiten wie der übersichtliche Straßenverlauf, die guten Sichtbeziehungen, der Straßenausbauzustand und die zulässige Höchstgeschwindigkeit sowie die unauffällige Unfalllage in dem o. g. Abschnitt nach Auffassung der Straßenverkehrsbehörde keine Radwegebenutzungspflicht rechtfertigen, ist von einer Aufrechterhaltung der Benutzungspflicht abzusehen. Eine besondere Gefahrenlage wird von Seiten der Verwaltung und zuständigen Kreispolizeibehörde nicht gesehen.

Um den Rad Fahrenden dennoch die Möglichkeit anbieten zu können den straßenbegleitenden Weg zu nutzen und eine durchgängige straßenbegleitende Radwegeverbindung innerhalb der geschlossenen Ortschaft an bis zur Einmündung am Sportplatz, wo ein verkehrssicherer Einfädeln in der Straßenverkehr möglich ist, anbieten zu können, wird empfohlen den vorhandenen benutzungspflichtigen Radweg in beide Fahrtrichtung als sogenannten „anderen“ Geh- und Radweg auszuweisen. Dies erfolgt lediglich in Form von aufzubringenden Fußgänger- und Fahrrad-Piktogrammen mit gegenläufigen Richtungspfeilen auf dem Weg. Eine Beschilderung ist nicht erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die oben beschriebene Maßnahme für den Radverkehr.

Hinweis: Im Rahmen des Ortstermins wurde vereinbart, dass die Verwaltung die Reinigung sowie den Rückschnitt von Strauchwerk veranlasst. Die verwaltungsinternen Abstimmungen sind bereits erfolgt, sodass die Umsetzungen der Optimierungsarbeiten zeitnah erfolgen können.

#### 4. Osterholzer Straße

Für den Abschnitt der Osterholzer Straße zwischen der Einmündung Am Osterholz bis zur Stadtgrenze ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW zuständiger Straßenbaulastträger.

Momentan erfolgen Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und der Nachbarkommune, ob die Benutzungspflicht auf Haaner Stadtgebiet aufrechterhalten bleiben muss oder auch dieser Abschnitt nicht mehr benutzungspflichtig für die Rad Fahrenden ausgewiesen werden darf. Auf Wuppertaler Gebiet wäre ebenfalls eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der straßenbaulichen Belange, der Verkehrsbelastung, des Straßenquerschnittes und der Geschwindigkeit erforderlich. Die einzubindenden politischen Gremien werden nach erfolgter Abstimmung über das Ergebnis informiert.

#### Hinweise:

- Die Überprüfung der vorhandenen Benutzungspflicht für den Radverkehr wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der Kriterien der StVO und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) überprüft.

- Zusätzlich wurde die Niederschrift der Verkehrsingenieurbesprechung vom 15./16. April 2015 bezüglich der Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht berücksichtigt. Die Niederschrift hat für die Verwaltung Erlasscharakter und ist somit als solche bindend.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO muss die Anordnung von Verkehrszeichen – insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (hier das Fahrbahnbenutzungsverbot für die Rad Fahrenden) – mit einer besonderen Gefahrenlage aufgrund örtlicher Gegebenheiten begründet werden und ist demnach grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung. Die Gründe für eine dem Verwaltungsvorschlag abweichende Beschlussentscheidung sind darzulegen und zu protokollieren.

Laut der Niederschrift der Verkehrsingenieurbesprechung vom 26./27. April 2017 ist eine gemeinsame Geh- und Radwegführung ohne Benutzungspflicht auch für die Gegenrichtung linker Radwege möglich. Zudem ist das Verhaltensrecht gemeinsamer Geh- und Radwege mit Benutzungspflicht (Radfahrer müssen Rücksicht auf den Fußverkehr nehmen und Ihre Geschwindigkeit an Fußgänger anpassen) auf diese Weise auf die nicht benutzungspflichtige Verkehrsfläche zu übertragen.

#### **Demografie-Check**

##### a) Ergebnis des Demografie-Checks

|   |          |
|---|----------|
| Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen               | <b>+</b> |
| Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern            | <b>+</b> |
| Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen | <b>0</b> |

##### b) Erläuterungen zum Demografie-Check

entfällt

## **Kosten und Finanzierung**

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen und Markierungsarbeiten in Höhe von ca. 1.700 €, stehen im Kontierungsobjekt 4.205401.501.004 „Optimierungsmaßnahmen Radverkehr“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

## **Zeitplan**

Die Maßnahmen können zeitnah, unter Berücksichtigung der Witterungseinflüsse, umgesetzt werden.

## **Anlagen**

- Anlage 01 – Übersichtsplan
- Anlage 02 – Beschilderungsplan
- Anlage 03 – Demografie-Check